

# Gebührenordnung für den Kirchhof der Kirchengemeinde Wasserhorst

## § 1

Für die Benutzung des Kirchhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in dieser Ordnung aufgeführten Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

## §2

(1) Gebührenpflichtig sind der Antragsteller und der Nutzungsberechtigte.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

## §3

(1) Die Gebührenpflicht entsteht jeweils mit der Antragstellung und der Mitteilung der zu entrichtenden Gebühr.

(2) Gebühren sind mit Ausnahme der in § 5 aufgeführten im Voraus zu entrichten. Über die Gebühren wird ein schriftlicher Bescheid (Rechnung) erteilt. Soweit die Gebühren nicht im Voraus zu zahlen sind, werden sie mit Erteilung der Rechnung zur Zahlung fällig.

(3) Gebühren sind binnen eines Monats nach Bekanntgabe zu zahlen.

## §4 Gebühren

(1) Gebühren für

1. die Verleihung von Nutzungsrechten an Einzelgrabstätten (Sarg)	450 Euro
2. für die Verleihung von Nutzungsrechten an einen Einzelgrabstätten (Urne)	225 Euro
3. einem Rasenreihengrab (Sarg oder Urne)	225 Euro

(2) Gebühren für Erbbegräbnisstätten für 1 Jahr:

1. für die ersten beiden Gräber	je 15 Euro
2. für jedes weitere Grab	4 Euro
3. für ein Urnengrab	5 Euro

(3) Die Gebühren für das Ausheben einer Gruft für einen Sarg beträgt	246Euro
und für das Ausheben einer Gruft für eine Urne	196 Euro

(4) Bei vorzeitiger Rückgabe des Nutzungsrechtes an Gräbern, die noch belegt sind und für die die Ruhefrist noch nicht abgelaufen ist, werden Gebühren von 30 Euro pro Jahr dieser Frist erhoben.

Die Umgestaltung einer zurückgegebenen Grabstelle in ein Rasenreihengrab wird jeweils mit dem Kirchenrat besprochen.

Nicht belegte Gräber können unentgeltlich zurückgegeben werden.

## § 5

Für besondere Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchenrat die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.